



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2021

Resolution 2567 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen betreffend die Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Neubelebtes Abkommen“),

betonend, dass der Friedensprozess nur tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der ermutigenden Entwicklungen im Friedensprozess in Südsudan und des von den Parteien des Neubelebten Abkommens unter Beweis gestellten politischen Willens, um die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung des Friedensprozesses zu schaffen, einschließlich einer Einigung auf die Ernennung von Gouverneuren und weiterer Fortschritte beim Aufbau gliedstaatlicher und lokaler Regierungsstrukturen,

anerkennend, dass die Gewalt zwischen den Unterzeichnerparteien des Neubelebten Abkommens abgenommen hat und die dauerhafte Waffenruhe in den meisten Landesteilen eingehalten wurde,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dabei wahrnimmt, den Friedensprozess für Südsudan voranzubringen, und *unter Begrüßung* des Engagements und der Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ihrer Mitgliedstaaten, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Länder in der Region, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige Krise zu beheben, und sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren,

unter Begrüßung der laufenden Moderation des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens durch die Gemeinschaft Sant'Egidio und allen Parteien *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten fortzuführen, um so einen alle Seiten einschließenden und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

21-03440 (G)



mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhigung und tiefen Besorgnis angesichts der politischen, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitären Krise in Südsudan, *Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung des Neubelebten Abkommens und *betonend*, dass zügig Sicherheitsbestimmungen abgeschlossen, alle Institutionen der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit, einschließlich der nationalen gesetzgebenden Versammlung, eingerichtet und Fortschritte bei den Übergangsreformen erzielt werden müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Kampfhandlungen, einschließlich der Gewalt und der Todesopfer infolge der jüngsten Überläufe, und sonstigen Verstöße gegen das Abkommen vom 21. Dezember 2017 über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und die Bestimmungen des Neubelebten Abkommens über die dauerhafte Waffenruhe, *unter Begrüßung* der raschen Beurteilung der Verstöße durch den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, Berichte rasch an den Sicherheitsrat weiterzuleiten, und davon *Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlangt haben, dass die Parteien, die gegen das Abkommen verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Zunahme der Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen in manchen Teilen Südsudans, bei der Tausende getötet und vertrieben wurden, und *unter Verurteilung* der Mobilisierung dieser Gruppen durch Konfliktparteien, unter anderem durch Angehörige der Regierungstreitkräfte und bewaffneter Oppositionsgruppen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass weiter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gemeldet wird, darunter die Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2020/487), wonach die Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan benutzt wird, einschließlich der Anwendung von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und sexueller Folter zur Einschüchterung und Bestrafung auf der Grundlage einer mutmaßlichen politischen Zugehörigkeit und als Teil einer gezielt gegen Angehörige ethnischer Gruppen gerichteten Strategie, und wonach auch nach der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens nach wie vor sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und andere Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt werden, wie im Bericht der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte von Mai 2020 über den Zugang zu Gesundheitsversorgung für Überlebende sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Südsudan dokumentiert, *feststellend*, dass südsudanesischen Parteien dank der Durchführung von Aktionsplänen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten gewisse Fortschritte beobachtet haben, und *unterstreichend*, wie dringend notwendig und wichtig es ist, rasche Ermittlungen durchzuführen, damit die Verantwortlichen besser zur Rechenschaft gezogen werden können, und den Überlebenden und Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Hilfe und Schutz zu bieten,

höchst beunruhigt über die katastrophale humanitäre Lage, die hochgradige Ernährungsunsicherheit in dem Land und die in manchen Gebieten zu erwartende Hungersnot, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2417 (2018), in der er die Notwendigkeit anerkannte, den Teufelskreis zwischen bewaffneten Konflikten und Ernährungsunsicherheit zu durchbrechen, *unter Verurteilung* der Angriffe auf die Existenzgrundlagen und der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs zu Nahrungsmitteln, die Kriegsverbrechen darstellen könnten,

ferner verurteilend, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, und mit Besorgnis von Berichten *Kenntnis nehmend*, wonach Vertreibungen und die Verweigerung des humanitären Zugangs die Ernährungsunsicherheit für die Zivilbevölkerung verschärfen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringlichen Sorge darüber, dass nahezu 3,8 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise andauert, dass der Humanitären Bedarfsübersicht für Südsudan von 2021 zufolge 8,3 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und laut dem im Dezember 2020 herausgegebenen Bericht der Integrierten Phasenklassifikation zur Einstufung der Ernährungssicherheit bis Mitte 2021 schätzungsweise 7,2 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden werden, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 124 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohnanlage „Terrain“ und der Angriffe auf Sanitätspersonal und Krankenhäuser, *höchst beunruhigt* über die zunehmende Drangsalierung und Einschüchterung humanitären Personals und *unter Hinweis* darauf, dass die Angriffe auf humanitäres Personal und auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen, Angriffe und Zensur, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass trotz der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens auch weiterhin Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Gewalt, begangen werden, die möglicherweise internationale Verbrechen, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darstellen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Berichte der UNMISS und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan, *ferner mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis angesichts des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der am 23. Februar 2018, am 20. Februar 2019, am 20. Februar 2020 und am 19. Februar 2021 herausgegebenen Berichte der Kommission für die Menschenrechte in Südsudan, laut denen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, seine Erwartung *hervorhebend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung für Südsudan, einschließlich der mit dem Neubelebten Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, *betonend*, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden

Gerichtshof für Südsudan und anderen Rechenschaftsmechanismen verwendet werden können, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, die Strafflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergreifend verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, *hervorhebend*, wie wichtig Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung sind, insbesondere die in dem Neulebten Abkommen vorgesehenen Maßnahmen, um die Strafflosigkeit zu beenden und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, die nationale Aussöhnung und Heilung zu ermöglichen und einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten, wie in Kapitel V des Neulebten Abkommens anerkannt, und in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Justiz Südsudans einen Gerichtshof für geschlechtsspezifische Gewalt und Jugendstrafsachen operationalisiert hat, *ferner in Anerkennung* der von der Afrikanischen Union zur Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan unternommenen Schritte sowie der bislang von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit und *zur Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Südsudans die Einrichtung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, einschließlich des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, genehmigt hat,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Regierung Südsudans und durch Oppositionsgruppen, insbesondere der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Angriffe auf Personal der UNMISS und der Einschränkungen der Einsätze der Mission, insbesondere der Einschränkungen der Patrouillentätigkeit und der Anstrengungen der UNMISS, unter anderem die Menschenrechtslage zu überwachen, die vielfach laut Berichten des Generalsekretärs Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen durch die Regierung Südsudans darstellten, und daran *erinnernd*, dass der UNMISS sowie ihren Auftragnehmern gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in ganz Südsudan auf dem direktestmöglichen Weg und ohne Reise genehmigung oder vorherige Genehmigung oder Ankündigung unverzüglich volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren ist und dass sie das Recht haben, Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter, Brennstoff, Materialien und andere Güter frei von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben und sonstigen Verboten und Beschränkungen einzuführen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2117 \(2013\)](#) und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

Kenntnis nehmend von den vom Sicherheitsrat in Resolution [2428 \(2018\)](#) verabschiedeten und in den Resolutionen [2471 \(2019\)](#) und [2521 \(2020\)](#) verlängerten Maßnahmen, daran *erinnernd*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen benannt werden können, *ferner unter Hinweis* auf seine Bereitschaft, gezielte Sanktionen zu verhängen, *betonend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der darin enthaltenen Reiseverbote, und welche Schlüsselrolle die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend* und erneut seine Bereitschaft *bekundend*, eine Anpassung der Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution [2242 \(2015\)](#), nur durch entschlossenes Eintreten

für die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

in Anerkennung der Bedeutung der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durch die Regierung Südsudans und *begrüßend*, dass die Regierung Südsudans den Umfassenden Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern unterzeichnet hat,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die schwerwiegenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, *in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die denjenigen, die die Menschenrechte schützen und fördern, den zivilgesellschaftlichen Organisationen, Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden bei der Förderung und dem Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung zukommt, und in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass nach wie vor Verletzungen und Missbräuche der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung begangen werden, und *unter Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassparolen und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die zu ausgedehnter Gewalt führen und bewaffnete Konflikte verschärfen kann,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in Südsudan, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Menschenrechtslage und die Stabilität in Südsudan haben, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Südsudans und die Vereinten Nationen über umfassende Risikobewertungen und Strategien für das Risikomanagement verfügen, um eine Informationsgrundlage für Programme im Zusammenhang mit diesen Faktoren zu schaffen,

in Würdigung der Tätigkeit der UNMISS und *mit dem Ausdruck* seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um das Mandat der UNMISS in einem problematischen Umfeld wahrzunehmen und unter anderem von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, und *ferner mit dem Ausdruck* großer Dankbarkeit an das Personal der UNMISS für seine außerordentlichen Anstrengungen angesichts der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs *Kenntnis nehmend*, die die UNMISS und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in Südsudan sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und

der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Juba im Juli 2016 und des Angriffs auf die Wohnanlage „Terrain“, der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, und des angeblich von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil und der Inhaftierung und Misshandlung eines Teams des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen durch Amtsträger der Regierung Südsudans im Dezember 2018 und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen der unabhängigen strategischen Überprüfung der UNMISS (S/2020/1224),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 2021 (S/2021/172),

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan und Leiters der UNMISS, David Shearer, zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in Südsudan und *unter Begrüßung* der Ernennung seines Nachfolgers, Nicholas Haysom, durch den Generalsekretär,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mandat der UNMISS

1. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. März 2022 zu verlängern;
2. *beschließt*, dass das Mandat der UNMISS darauf ausgerichtet ist, eine auf drei Jahre angelegte strategische Vision voranzubringen, um einen erneuten Bürgerkrieg in Südsudan zu verhindern, auf lokaler und nationaler Ebene einen dauerhaften Frieden herbeizuführen und eine inklusive und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung zu unterstützen sowie freie, faire und friedliche Wahlen im Einklang mit dem Neu-erlebten Abkommen;
3. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat wahrzunehmen:
 - a) *Schutz von Zivilpersonen*:
 - i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Beratungsfachkräfte der Mission für Kinderschutz, ihrer Beratungsfachkräfte für Frauenschutz und ihrer uniformierten und zivilen Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, deren Stellen rasch besetzt werden sollen;
 - ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene und Flüchtlinge, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Lagern, sowie auf humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten

ist, und durch die Ermittlung gegen Zivilpersonen gerichteter Drohungen und Angriffe, namentlich auch durch die Umsetzung einer missionsweiten Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, die sich auf regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen, einschließlich zu Assistentinnen und Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung, und enge Zusammenarbeit mit humanitären, zivilgesellschaftlichen, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen stützt, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte sowie der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten, um eine flexible Kräfteaufstellung zu bewahren, die an eine Gefährdungsanalyse, Eventualpläne für den Schutz in einer Krise befindlicher Orte und die Fähigkeit gebunden ist, die Präsenz in den nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orten und deren Schutz im Fall einer Verschlechterung der Sicherheitslage zu verstärken;

iv) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten und zu bekämpfen;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem durch Vermittlung und die Einbindung der lokalen Bevölkerung, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Entwicklungspartnern und Vertretern der Gemeinwesen die zuständigen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung geschlechtersensibler Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und jungen Menschen;

vii) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zu nutzen, um die Regierung Südsudans bei der Wiederherstellung und Reform des Rechtsstaats und des Justizsektors zu unterstützen, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem mithilfe der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen;

viii) ein sicheres Umfeld für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Aufnahmegesellschaften zu fördern, in Fällen und an Orten, in denen günstige Bedingungen bestehen, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung, soweit mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit ihnen, die Koordinierung mit der Polizei, mit Sicherheits- und staatlichen Institutionen und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie anderer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem Ziel, den Schutz von

Zivilpersonen zu stärken, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen verstärkt zur Rechenschaft zu ziehen;

ix) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem an den Wegen in die Stadt und aus der Stadt sowie den Hauptkommunikations- und -verkehrswegen innerhalb Jubas, einschließlich des Flughafens;

x) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Zivilpersonen, Lager für Binnenvertriebene, Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen oder internationale und nationale humanitäre Akteure vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

b) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des gesamten humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

c) Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses:

i) Gute Dienste zu nutzen, um den Friedensprozess und die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, unter anderem durch Beratung, technische Hilfe und Abstimmung mit den in Betracht kommenden regionalen Akteuren;

ii) alle Parteien bei der vollen, wirksamen und konstruktiven Beteiligung der Frauen, der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft am Friedensprozess, an den Organen und Institutionen der Übergangsregierung und an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

iii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen mitzuwirken und sie bei der Erfüllung ihrer Mandate zu unterstützen, auch auf subnationaler Ebene;

iv) technische Hilfe zu nutzen, um die Mechanismen des Neubelebten Abkommens zu unterstützen;

d) Beobachtung und Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sowie Berichterstattung darüber:

i) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Frauen und Kindern begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit der Sonderberaterin der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassparolen und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen, geeignete Informationen mit ihnen auszutauschen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

4. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS mit einer Obergrenze von 17.000 Soldatinnen und Soldaten und eine Obergrenze von 2.101 Polizeikräften, einschließlich 88 Strafvollzugsbediensteter, beizubehalten, und *bekundet* seine Bereitschaft, Anpassungen der Truppenstärke und der Aufgaben zum Kapazitätsaufbau auf der Grundlage der Sicherheitsbedingungen vor Ort und der Durchführung der in Ziffer 7 genannten vorrangigen Maßnahmen zu erwägen;

Friedensprozess in Südsudan

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und andere bewaffnete Akteure die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen und einen politischen Dialog aufnehmen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe und alle früheren Waffenruhevereinbarungen und Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten umsetzen, einschließlich der in der Erklärung von Rom eingegangenen Verpflichtungen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, das Neubelebte Abkommen uneingeschränkt umzusetzen, die mit ihm eingesetzten Institutionen unverzüglich einzurichten und die volle, wirksame und konstruktive Beteiligung der Frauen, der Jugend, der Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft an allen Maßnahmen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Akteure *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der UNMISS die folgenden vorrangigen Aufgaben zu erfüllen:

- in einer ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht entsprechenden Weise die Sicherheit der nicht mehr als Schutzorte für Zivilpersonen ausgewiesenen Orte zu gewährleisten und alle an diesen Orten eingesetzten Sicherheitskräfte in angemessener Weise zu überprüfen,
- die Ausbildung der erforderlichen vereinten Streitkräfte abzuschließen, ihre wirksame Neudislozierung einzuleiten und ihre gemeinsame Kommandostruktur anzunehmen,
- alle Obstruktionen der UNMISS zu beenden, unter anderem die Obstruktionen, die die UNMISS an der Wahrnehmung ihres Mandats, Menschenrechtsverletzungen und

-übergriffe zu überwachen und zu untersuchen, hindern, und sofort damit aufzuhören, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen,

- die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, seine effektive Einrichtung einzuleiten und die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung einzurichten,
- die Nationale Gesetzgebende Übergangsversammlung und den Staatenrat wieder einzusetzen und einen Prozess der Erarbeitung einer ständigen Verfassung mit breit angelegten öffentlichen Konsultationen einzuleiten und zu beaufsichtigen;

8. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *erinnert* die Regierung Südsudans daran, dass die UNMISS gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen keine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis benötigt, um ihre mandatsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, *erklärt*, dass die UNMISS, um ihr Mandat ausführen zu können, alle ihre Stützpunkte unbedingt uneingeschränkt nutzen können muss, unter anderem auch ihren Stützpunkt in Topping, der an den internationalen Flughafen von Juba angrenzt und für die Einsätze und die Sicherheit der UNMISS unverzichtbar ist, und *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, den reibungslosen Betrieb aller UNMISS-Stützpunkte zu erleichtern und ein Umfeld wechselseitiger Zusammenarbeit zu schaffen, in dem die UNMISS und ihre Partner ihre Arbeit durchführen können;

9. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, die Zunahme von Hassparolen und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern;

10. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und damit aufhören, Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Räumlichkeiten für Zwecke zu verwenden, die sie zu Angriffszielen machen könnten, *betont* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, *betont* außerdem, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot

auch für alle anderen dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen, und *stellt fest*, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

11. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Fragen betreffend Wohnraum, Boden und Grundbesitz zu klären, um dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge herbeizuführen, auch durch Maßnahmen zur Ausarbeitung einer Nationalen Bodenpolitik;

12. *fordert* die Parteien *auf*, die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der politischen Führung, des Friedensprozesses, der Übergangsregierung und der andauernden Reformprozesse im Rahmen des Friedensabkommens sicherzustellen, und *fordert* die Parteien *ferner auf*, die Notwendigkeit anzuerkennen, von Frauen geführte Organisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Bedrohungen und Vergeltungsakten zu schützen, und ihnen in dem Neubelebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Inklusivität, unter anderem im Hinblick auf nationale Vielfalt, Geschlecht, Jugend und regionale Vertretung nachzukommen, einschließlich der Mindestquote von 35 Prozent für die Vertretung von Frauen;

13. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien und alle anderen bewaffneten Akteure die weitere Begehung sexueller Gewalttaten verhindern und die in Resolution 2467 (2019) geforderten Maßnahmen umsetzen, um einen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verfolgen, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt, und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, insbesondere gegebenenfalls durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Tatverantwortlichen sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, und *fordert* die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die Nationale Heilsfront *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umzusetzen;

14. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten in Südsudan beteiligten Parteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 5. März 2021 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den Umfassenden Aktionsplan von Januar 2020 zur Beendigung und Verhütung aller schweren Rechtsverletzungen an Kindern vollständig durchzuführen, und *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten durchzuführen;

15. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Neubelebten Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Rahmen dieser Prozesse durch die Bereitstellung rechtlicher und medizinischer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu sichern, *stellt fest*, dass die Durchführung von Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, insbesondere der in dem Neubelebten Abkommen enthaltenen Maßnahmen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist, *fordert* die Regierung Südsudans *nachdrücklich auf*, der Wiederherstellung und Reform des Rechtsstaates und des Justizsektors Vorrang einzuräumen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu leisten;

16. *bekundet* seine Absicht, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen 2206 (2015), 2290 (2016), 2353 (2017), 2428 (2018), 2471 (2019) und 2521 (2020), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *betont* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen, *unterstreicht*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen, *nimmt Kenntnis* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2018 über die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2018/143), laut dem die ständige weitere Lieferung von Waffen und Munition nach Südsudan die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Fähigkeit der UNMISS zur Ausführung ihres Mandats unmittelbar beeinträchtigt hat, *nimmt ferner Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, laut dem den Unterzeichnern des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen entzogen werden sollen, *unterstreicht* die vom Sicherheitsrat in Resolution 2428 (2018) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich des Waffenembargos, um den Parteien die Mittel zur Fortsetzung der Kampfhandlungen zu entziehen und um Verstöße gegen das Abkommen zu verhindern, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art auf direktem oder indirektem Weg in das Hoheitsgebiet Südsudans geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt;

Einsätze der UNMISS

17. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013), *bekräftigt* die in der Erklärung seiner Präsidentschaft S/PRST/2015/22 dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Kapazitäten und bestehenden Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der UNMISS-Einsätze vollständig umzusetzen:

a) die Umsetzung einer missionsweiten Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen durchgehend eine geschlechtersensible Konfliktanalyse integriert wird;

b) zum Einsatz der Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Einbindung der lokalen Bevölkerung und strategischer Kommunikation zu ermutigen, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

c) einer größeren Mobilität der Mission und einer aktiven Patrouillentätigkeit Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten besser durchführen kann, in denen neue

Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft-, Land- und Wassertransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;

d) sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen, die Ausweisung von Schutzorten für Zivilpersonen zu ändern, auf der Grundlage umfassender Bewertungen der Sicherheitslage erfolgen, in deren Rahmen die erforderlichen Sicherheitsbedingungen bestimmt werden, wobei die Behörden Südsudans die Hauptverantwortung dafür wahrnehmen, Zivilpersonen zu schützen, und ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, den Binnenvertriebenen am jeweiligen Standort ohne Diskriminierung Schutz zu gewähren, und die umfassende Einbindung der lokalen Bevölkerung, den koordinierten Übergang der Leistungserbringung und die Unterstützung der Regierung Südsudans bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt oder Kriminalität gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Lager fortzuführen;

e) die Tätigkeiten der Mission zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 2467 (2019) zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Aktivitäten im Einklang mit Resolution 2467 (2019) hilft und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird, und zu diesem Zweck auf ethisch vertretbare Weise mit den Überlebenden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und mit Frauenorganisationen zusammenarbeitet;

f) dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe bezüglich der in Resolution 2521 (2020) verabschiedeten Maßnahmen, einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo, behilflich zu sein, insbesondere einen zeitnahen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe anregend;

g) den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution 1894 (2009) Vorrang einzuräumen;

h) die in Resolution 1325 (2000) und allen einschlägigen Resolutionen festgelegten Prioritäten im Hinblick auf Frauen und Frieden und Sicherheit umzusetzen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNMISS hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze gewährleistet wird, unter anderem durch die Gewährleistung eines sicheren, förderlichen und geschlechtergerechten Arbeitsumfelds für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen, und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, und bekräftigend, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

i) die Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 2250 (2015) umzusetzen, um kontextspezifische Strategien zu Jugend und Frieden und Sicherheit zu erarbeiten und umzusetzen und um die volle, wirksame und konstruktive Teilhabe der Jugend zu gewährleisten, in dem Bewusstsein ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung;

j) mit den Konfliktparteien weiter einen Dialog über die Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen gemäß Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte zu führen und Anstrengungen zu unterstützen, die darauf

gerichtet sind, mit bewaffneten Gruppen und Streitkräften verbundene Kinder in allen Landesteilen freizulassen;

k) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung sowie die in Resolution 2518 (2020) vorgesehenen Erhöhungen der Sicherheit und den Aktionsplan für die Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bericht über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen umzusetzen und die Grundsätze für die Impfung der Uniformierten gegen COVID-19 am Einsatzort und vor ihrer Entsendung zu befolgen, im Einklang mit den Leitlinien und den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zur Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte;

l) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen;

m) sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung dessen und die Berichterstattung darüber, wie die Unterstützung genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden;

n) sich mit allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für Südsudan sowie mit den Regionalorganisationen und anderen in Betracht kommenden Interessenträgern, einschließlich des humanitären Landesteam und der mit ihm verbundenen Organe, abzustimmen;

Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft:

19. *ersucht* und *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und durch seine Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Neulebten Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, *unterstreicht* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen sowie die Bedeutung der ihm von der UNMISS bereitgestellten Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats und bekräftigt in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen;

20. *legt* der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union, dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und den Ländern in der Region *nahe*, weiter entschlossen darauf hinzuwirken, dauerhafte Lösungen für die Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit in Südsudan zu finden und die Führungsverantwortlichen Südsudans nachdrücklich aufzufordern, alle in den Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Neulebten Abkommen eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen, und *regt ferner* zu Konsultationen zwischen den regionalen

Institutionen und dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten betreffend einen Aktionsplan und gemeinsame Botschaften zu diesem Zweck *an, unterstreicht*, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union den nationalen Dialog unterstützt, und *fordert* die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *nachdrücklich auf*, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission zu ernennen;

21. *fordert* alle Parteien und Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der mit Resolution 2206 (2015) eingerichteten Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Südsudans auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Neulebten Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und der Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung, bereitzustellen, *betonend*, dass die Maßnahmen geschlechtersensibel, inklusiv, barrierefrei und vollständig finanziert sein und unter voller und konstruktiver Teilhabe und unter Führungsverantwortung von Frauen konzipiert und umgesetzt werden sollen, und *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben;

23. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Wahrnehmung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und *betont* in diesem Zusammenhang, dass der Generalsekretär keine nationalen Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, annehmen soll, *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten, und *hebt hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Patrouillen zur Fernaufklärung in abgelegenen Landesteilen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und durch unzureichende Ausrüstung und Finanzmittel beeinträchtigt werden kann;

24. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche und die Überlebenden in den Mittelpunkt stellende Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen voll und rasch über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitäre Hilfe für das Volk Südsudans aufzustocken, um den dringenden und vielfältiger werdenden humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden;

26. *betont*, dass die bilateralen und multilateralen Partner auch weiterhin eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, und dass sie in Partnerschaft mit den Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen internationale Hilfe sowie Hilfe für nachhaltige Entwicklung leisten müssen;

Berichte

27. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis eine Bedarfsabschätzung durchzuführen und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juli 2021 vorzulegen, die unter anderem die sicherheits- und verfahrensbezogenen und logistischen Voraussetzungen für die Schaffung eines förderlichen Umfelds für Wahlen in Südsudan umfasst;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und unterstreicht, dass diese Berichterstattung Folgendes umfassen soll:

- Angaben dazu, ob und wie die gemäß Ziffer 3 von ihr durchgeführten Aktivitäten zum Voranbringen der in Ziffer 2 beschriebenen strategischen Vision beigetragen haben und welchen Herausforderungen und Hindernissen sich die Mission dabei gegenüber sah, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben,
- Angaben zur Durchführung der in Ziffer 7 genannten vorrangigen Maßnahmen,
- Angaben zur Umsetzung der in Ziffer 18 genannten Kapazitäten und Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der Mission,
- gegebenenfalls Empfehlungen an den Sicherheitsrat für Maßnahmen zur Bewältigung von Hindernissen, die durch Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsbewertung ermittelt wurden;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
